

# Anforderungen an eine soziale und vertrauenswürdige Betreuung aus der Sicht Angehöriger

Adelheid von Stösser  
Pflege-Selbsthilfeverband e.V.

Referat im Rahmen eines nicht öffentlichen Fachgesprächs von  
Transparency International Deutschland und der Friedrich-Ebert-Stiftung,  
am 10.11.2015 in Berlin

# Anforderungen an eine familienfreundliche Betreuung.

1. Bevor eine längerfristige Betreuung eingerichtet wird, muss sich das Betreuungsgericht ein umfassendes Bild von der Person und Lebenssituation verschaffen.
2. Die Notwendigkeit einer Betreuung, die im Akutfalle eingerichtet wird, sollte nach spätestens 14 Tagen überprüft werden.
3. **Angehörige/Bezugspersonen die sich kümmern und eine gute Beziehung zum Betreuten haben, sind immer einzubeziehen, zu informieren und zu fragen .**
4. Ein Betreuer sollte sich stets auch als Vermittler verstehen und darum bemühen, dem Betreuten und der übrigen Familie gerecht zu werden.
5. Angehörige, denen die Betreuung überantwortet wurde, benötigen genaue Informationen und sollten einen Ansprechpartner in der Betreuungsbehörde erhalten. Viele lehnen die Verantwortung ab, weil sie zu wenig informiert sind.
6. Um Betrügereien zu unterbinden, sollte die wirtschaftliche Bestandsaufnahme immer unter Zeugen erfolgen.
7. Jede Betreuungsbehörde sollte über qualifizierte Mitarbeiter verfügen, die in Supervision und Mediation geschult sind, damit sie bei Uneinigkeiten vermitteln können.

# Anforderungen an die Betreuung von Pflegebedürftigen und Menschen mit der Diagnose Demenz

1. Wegen der Doppeldeutigkeit und Irreführung des Begriff **BETREUUNG**, sollte stattdessen die Bezeichnung „**Amtsbetreuung**“ oder „**Rechtsbetreuung**“ gewählt werden. In jedem Falle muss sicher gestellt sein, dass der zu Betreuende und dessen Angehörige den Unterschied zwischen einer **pflegerischen Betreuung**, einer **24-Stunden Betreuung**, einer **Sozialbetreuung** oder **Betreuungskräften nach § 87b, SGB XI** etc. erkennen.
2. Auf **richterliche Anhörungen** kann in diesen Fällen komplett verzichtet werden, da Richter 1. keine Hellseher sind und 2. keine Fachleute. Ergo ist ein Richter stets geneigt, im Sinne der Empfehlung der Ärzte und Pflegedienste zu entscheiden. Stattdessen sollten Entscheidungen über so wichtige Dinge, wie z.B. freiheitsentziehende Maßnahmen oder künstliche Ernährung, in einem sog. **Ethik-Kreis** gefällt werden.
3. Die **Diagnose Alzheimer-Demenz** wird oft gleichgesetzt, mit unglaubwürdig. Was auch immer ein Mensch mit dieser Diagnose sagt, kann mit dem Hinweis auf Demenz (wörtlich = ohne Verstand) für nicht relevant erklärt werden.

Das Betreuungsrecht will  
Inklusion, die Betreuungspraxis  
bewirkt - gerade in „Pflegefällen“  
- häufig das Gegenteil.

# Beispiel aus jüngster Zeit: Freiheitsberaubung und Isolation

Hildegard B. im Januar 2011 – kurz nach ihrem 85. Geburtstag.

Was dann geschah, ist schier unfassbar.

- Auf Betreiben der Tochter, erklärte ein Arzt, die geistig rege Dame für dement.
- Auf Betreiben der Tochter setzte das Amtsgericht einen von dieser vorgeschlagenen Betreuer ein, der Hildegard B von der übrigen Familie isoliert und ihre dauerhafte Heimunterbringung betrieben hat.
- Vergeblich versuchten ihr Sohn und weitere Verwandte Hildegard B aus dieser Gefangenschaft zu befreien.
- Es folgten 3,5 Jahre qualvolle Jahre in einem Pflegeheim, 130 km von ihrem Wohnort entfernt.
- Am 24. Dezember 2014 durfte Hildegard B endlich sterben.



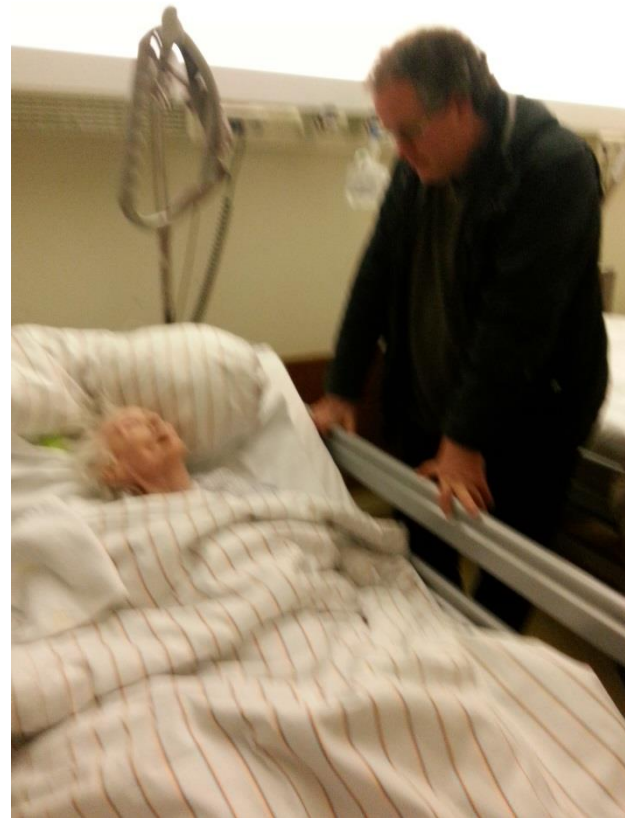
Ein ganzes Jahr lang, von Dez.2013 – Dez.2014, wird Hildegard B gezwungen in diesem Zustand auszuharren.



# Und keiner will's gewesen sein.

- Schuld ist am Ende das Alter.
- Staatsanwälte und Gerichte schieben diese Fälle auf die lange Bank, bis sie sich von selbst erledigt haben.
- Darum müssen wir dem Elend und Unrecht ein Gesicht geben.

Hildegard B, am Tag vor dem Ende ihres Martyriums



Betreuungspflichten bei  
Heimbewohnern

=

Betreuungspflichten am  
Lebensende



Wir stehen hier am Anfang einer Diskussion, die wir führen müssen, wenn wir nicht am Ende nur noch über Sterbehilfe reden wollen.

## Gesellschaftliche Auswirkung des Betreuungsrechts:

**In seiner jetzigen Form und Anwendungspraxis untergräbt das Betreuungsrecht die Autonomie der Familie .**

Die Betreuungspraxis, wie wir sie in allen Fällen erlebt haben, greift in einer nie dagewesenen Weise in die Autonomie der Familie ein.

Von überforderten Gerichten eingesetzte, fremde Menschen können über das Leben der Ehefrau, des Ehemannes, der Mutter, des Vaters, der Tochter, des Sohnes, der Schwester, des Bruders, der Freundin, des Freundes oder Lebenspartners bestimmen.

Fremden Personen (Betreuer), die nicht einmal einen Eignungstest absolvieren oder eine Ausbildung vorweisen müssen, räumt das Betreuungsrecht Macht über das Leben **einer nach oben unbegrenzten Zahl** hilfe- und schutzbedürftiger Menschen ein.

## Das Betreuungssystem gleicht einer Einbahnstraße, die in der Sackgasse endet.

- ✓ Es handelt sich um ein autokratisches System, in dem alle Macht vom Betreuungsgericht ausgeht.
- ✓ Anträge, Anzeigen, Beschwerden landen immer wieder vor dem selben Gericht.
- ✓ Wer da an die falschen Leute gerät ist der Willkür schutzlos ausgeliefert.

Werden Familienangehörige eingesetzt, suchen Betreuungsbehörden oft nach Ungenauigkeiten. Berufsbetreuer lässt man hingegen meist unkontrolliert nach persönlichem Gutdünken schalten und walten.

# Negative Erfahrungen mit der Betreuungspraxis

1. Menschen, vor allem wenn sie alt sind und die Diagnose Demenz haben, können binnen 48 Stunden für den Rest ihres Lebens der „Alleinherrschaft“ eines fremden Menschen (Betreuers) unterstellt werden.
2. Bei Uneinigkeit in der Familie, machen Betreuungsgerichte in der Regel kurzen Prozess. Sie setzen erfahrene Berufsbetreuer ein. Vorzugsweise solche, die sich um die Beschwerden und Wünsche der Angehörigen nicht kümmern, sondern diese komplett außen vor lassen.
3. Beschwerden und Anträge auf Betreuerwechsel, wurden in allen Fällen vom Betreuungsgericht abgelehnt. Alle Angehörige die sich an uns wandten, hatten zuvor Anwälte eingeschaltet, die bestenfalls Akteneinsicht erreichten.
4. Betreuer/ Betreuungsgerichte sehen sich einseitig und ausschließlich den Aussagen von Heimpersonal und Fachärzten verpflichtet.
5. Angehörigen, die sich gegen ärztliche Verordnungen insbesondere Ruhigstellung aussprechen, wird zumeist mangelnde Einsichtsfähigkeit unterstellt oder fehlende Kooperationsbereitschaft.
6. Widersprüchliche Angaben bleiben ungeklärt.
7. Die Anhörungen dienen einem Selbstzweck. Richter müssten Hellseher sein, um in der vorgesehene Zeit den Anhörungszweck erfüllen zu können.